



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2017
(OR. en)

12915/17

ACP 107
WTO 226
COLAC 94
RELEX 829
AGRI 525
AGRIORG 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 557 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 557 final.

Anl.: COM(2017) 557 final



Brüssel, den 2.10.2017
COM(2017) 557 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln

BEGRÜNDUNG

In Kapitel 2 Abschnitt 2 („Geistiges Eigentum“) Artikel 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU¹ sind für geografische Angaben das Schutzniveau, die Schutzdauer sowie weitere Parameter festgelegt. Allerdings wurde im Rahmen dieses Abkommens keine Liste geschützter geografischer Angaben erstellt. Aus diesem Grund enthält Artikel 145 des Abkommens eine Überprüfungs Klausel, mit der die Vertragsparteien aufgefordert werden, die Bestimmungen zu geografischen Angaben zu vervollständigen und eine Liste geschützter geografischer Angaben zu erstellen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU müssen die Vertragsparteien die Regelung für geschützte geografische Angaben vervollständigen und eine Liste geschützter Namen erstellen. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen stehen im Einklang mit der bestehenden gemeinsamen Handelspolitik der Union.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Entfällt.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Entfällt. Gemäß Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

• Verhältnismäßigkeit

Die Empfehlung für einen Beschluss des Rates beruht auf den bereits in dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthaltenen Bestimmungen. Einzige wesentliche Ergänzungen sind die Liste der Namen der geschützten geografischen Angaben und die Bestimmungen zu den Verfahren der Zusammenarbeit. Dies ist das erforderliche Minimum, um die Vorgaben des Abkommens zu erfüllen.

• Wahl des Instruments

Das gewählte Instrument, ein internationales Abkommen, ist das einzige hierfür geeignete Rechtsinstrument.

¹ Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 289 vom 30.10.2008, S. 3).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Politische Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament fanden im Rahmen von Arbeitsgruppen des Rates und im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments statt. Konsultationen mit den CARIFORUM-Staaten und Interessenträgern in der EU wurden im Rahmen des Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EU und bei Workshops und anderen Veranstaltungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben (Messen, Treffen von Erzeugergemeinschaften usw.) abgehalten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Für diese Initiative wird keine Folgenabschätzung vorgenommen, da keine alternativen Handlungsoptionen bestehen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist geistiges Eigentum zu schützen, wozu dieses Abkommen beitragen wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es werden keine Auswirkungen auf den Haushalt erwartet.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Abkommen wird im Rahmen des bestehenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens durchgeführt. Dazu werden der Ausschuss und die Verfahren genutzt, die im Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bereits vorgesehen sind. Einzelheiten dazu werden in dem Abkommen genauer ausgeführt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Rund 180 geografische Angaben der Union werden gegen missbräuchliche Verwendung und Nachahmung in den CARIFORUM-Staaten geschützt und bis zu 30 geografische Angaben der CARIFORUM-Staaten werden in der Union geschützt. In dem Abkommen wird eine

regelmäßige Aktualisierung der Liste geschützter geografischer Angaben vorgesehen, um den gegenseitigen Schutz neuer geografischer Angaben zu gewährleisten.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 2 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU müssen die Vertragsparteien eine Liste geschützter geografischer Angaben erstellen und weitere Einzelheiten bezüglich der Schutzbestimmungen nach dem genannten Abkommen regeln.
- (2) Um dies zu erreichen und Artikel 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU volle Wirkung zu verleihen, muss die Kommission Verhandlungen mit den CARIFORUM-Staaten führen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Kommission wird ermächtigt, mit den CARIFORUM-Staaten auf der Grundlage des Artikels 145 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten und der EU und unter Beachtung der Verhandlungsrichtlinien im Anhang ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben auszuhandeln und dabei eine Liste geschützter geografischer Angaben zu erstellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*